

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Verordnung vom 29.06.1814 publ. 07.07.1814

pel-Gebühr, nicht mehr wie 30 Centimen
gefordert werden dürfe, eben dieselbe Ge-
bühr auch auf die Ausfertigung anderer Bes-
cheinigungen, als Certificate des Lebens,
des Wohlverhaltens, des Domicils &c. an-
wendbar sey, und für die den Bürgermeis-
tern und Bögten auszugeben verstatteten
Pässe zu einer Reise innerhalb der Gränzen
des Herzogthums und der damit vereinigten
Lande 2 Francs zu entrichten, das Visiren
der Pässe aber unentgeltlich zu ertheilen
sey.

78).-Regierungs-Commissions-Be-
kannmachung v. 29. Juni publ.
7. July 1814.

Die häufigen Beschwerden vieler Zehnt-
und Guts-Herren über die Widersetzlichkeit <sup>Zehnt- und
Gutspflichtig-
keit,</sup>
ihrer Zehnt- und Guts-Pflichtigen, welche
unter dem Vorwande der vom französischen
Gouvernement auferlegten, und von Sr.
Herzoglichen Durchlaucht aus dringender
Nothwendigkeit noch kurze Zeit beibehaltenen
directen Steuern, die Zehnt- und Gutsherr-
lichen-Gefälle zu verweigern oder den gan-
zen Betrag der Steuern daran in Abzug
zu bringen sich ermächtigt halten, veranlas-
sen die Höchstverordnete provisorische Regie-
rungs-Commission hierdurch bemerklich zu

M